

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das  
Bistum Aachen e.V.  
Postfach 10 05 52  
52005 Aachen

Telefon: +49 241 431-133  
Telefax: +49 241 431-298

[rschlag@caritas-ac.de](mailto:rschlag@caritas-ac.de)  
[www.agsbv.de](http://www.agsbv.de)

## **Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung Positionspapier**

Aachen, 14.02.2018

Das Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“ wurde erarbeitet von  
Alex Elbers, Petra Köpping, Frank Lackmann, Roman Schlag, Sabine Weisgram

## Die AG SBV schlägt die folgende Gesetzesänderung im SGB XII vor:

### **8. Kapitel**

#### **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und bei Überschuldung**

##### **§ 68a (neu) SGB XII Hilfe bei Überschuldung**

(1) Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach diesem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.

Die Einführung eines § 68a SGB XII (neu) öffnet den Zugang zu einer Beratung in einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle für *alle* Personenkreise, ungeachtet einer Leistungsberechtigung nach dem SGB XII. Das ermöglicht überschuldeten Personen einen unbürokratischen Zugang zu einer qualifizierten Schuldnerberatung.

## **Ausgangslage**

Die private Überschuldung in Deutschland ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Trotz aktuell nachhaltigem Wirtschaftswachstum ist die Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Aktuell sind in Deutschland 6,7 Millionen erwachsene Menschen überschuldet.<sup>1</sup>

Überschuldung tritt im Wesentlichen in Folge biographischer Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung oder Krankheit auf. In unserer Gesellschaft ist es inzwischen Normalität, sich nicht nur bei langfristigen Investitionen, sondern auch für den Erwerb von Konsumgütern zu verschulden. Die allgegenwärtige Werbung, aber auch die Angebote von Finanzdienstleistern haben zu dieser Entwicklung beigetragen.

Um Überschuldung zu überwinden, bedürfen Betroffene eines fachkompetenten Beratungsangebotes. Nur so können alle relevanten Faktoren in den Blick genommen werden und die wirtschaftliche und soziale Stabilisierung ihrer Lebenssituation gelingen. Diese Hilfe wird von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Verbände angeboten.

---

<sup>1</sup> Vgl. „IFF Überschuldungsreport 2016

## Zugangsbeschränkungen durch das BSG-Urteil

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seiner Entscheidung vom 13.07.2010 klargestellt, dass Menschen, die keine (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB II erhalten, die Kosten für die Schuldnerberatung selbst tragen müssen. In der Praxis hat dieses Urteil dazu geführt, dass in einer großen Anzahl von Kommunen erwerbstätige überschuldete Personen keinen offenen und niedrigschwelligen Zugang zu öffentlich finanzierten Beratungsangeboten mehr haben.<sup>2</sup>

Überschuldete sind unabhängig von ihrem Einkommen regelmäßig nicht in der Lage, kostenpflichtige Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Betroffenen leben aufgrund ihrer Zahlungsverpflichtungen bzw. Pfändungen in aller Regel am Existenzminimum. Deshalb sind sie nicht in der Lage, kostenpflichtige Angebote in Anspruch zu nehmen. Werden solche Angebote dennoch in Anspruch genommen, führt dies in vielen Fällen zu einer weiteren Überschuldung der Ratsuchenden, da die erhobenen Gebühren nicht gezahlt werden können.

Das nachfolgende Fallbeispiel einer alleinerziehenden Mutter mit einer Tochter verdeutlicht die zunehmend gängige Praxis in einer Reihe von Kommunen und Kreisen:

Martina O. (alleinerziehende Mutter einer zwölfjährigen Tochter) arbeitet als Krankenschwester in Teilzeit. Sie hat keine Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen. Die Gesamtschulden belaufen sich auf 25.000 €. Mangels Deckung auf dem Konto konnte sie den Strom nicht zahlen. Die Stromsperre drohte. Einen Termin bei der Schuldnerberatung bekommt sie nicht, da sie erwerbstätig ist. In einer Kommune, in der der Zugang zur Schuldnerberatung nicht auf den Personenkreis der ALG II Beziehenden begrenzt ist, hätte sie einen unproblematischen Zugang zur Schuldnerberatung bekommen.

Gerade überschuldete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen einen niedrigschwelligen, offenen Zugang zu einer zeitnahen Beratung und Unterstützung, um nicht noch tiefer in die Schuldenfalle zu geraten und das Arbeitsverhältnis nicht zu gefährden. Der Schuldnerberatung kommt hier eine zentrale Rolle zu.

Die AG SBV hat bei den angeschlossenen Schuldnerberatungsstellen erhoben, welche Personengruppen diese beraten und aus welchen Einkommensquellen sich diese finanzieren<sup>3</sup>. Die Rückmeldungen ergaben, dass mehr als die Hälfte der Beratungsstellen bestimmten Zielgruppen keine Beratung anbieten konnten. Neben den Erwerbstätigen betraf dies auch andere Personengruppen, wie z.B. Rentnerinnen und Rentner sowie ALG-I-Bezieherinnen und -Bezieher.

## Fazit

**Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) ist der Auffassung, dass auch diejenigen Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht leistungsberechtigt im Sinne des SGB II oder SGB XII sind, einen Anspruch auf ein qualifiziertes Schuldnerberatungsangebot erhalten müssen, um ihre Situation wirtschaftlich und sozial stabilisieren zu können. Dies kann dazu beitragen, drohenden Sozialleistungsbezug zu vermeiden.<sup>4</sup>**

---

2 Vgl. Positionspapier „Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

3 Erhebung der AG SBV 2013 ...

4 Ebenda

## **Anhang zum Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“**

### **Überschuldung**

Privathaushalte gelten als überschuldet, wenn ihre wirtschaftliche Situation durch konkrete Anzeichen einer verfestigten, kaum noch handhabbaren Schuldsituation gekennzeichnet ist und sie Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht erfüllen können.<sup>1</sup>

Grundsätzlich lässt sich Überschuldung nicht immer trennscharf definieren. Der Übergang von der Ver- zur Überschuldung ist fließend. Sehr treffend ist wohl die Definition von Ulf Groth: „Überschuldung liegt vor, wenn auf unabsehbare Zeit, nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten, zzgl. Ernährung und sonstigem notwendigen Lebensbedarf, der verbleibende Rest des gesamten Haushaltseinkommens nicht ausreicht, um die laufenden Verbindlichkeiten zu bedienen.“<sup>2</sup>

### **Persönliche Hilfe**

Bei einer Überschuldung handelt es sich üblicherweise um ein sozioökonomisches und psychosoziales Problem, welches eine mehrdimensional ausgerichtete Soziale Schuldnerberatung als Persönliche Hilfe erfordert. Diese umfasst die Psychosoziale Beratung, Information und Analyse, Sicherung der Existenzgrundlagen, Budgetberatung sowie Forderungsüberprüfung und Regulierung.

### **Psychosoziale Beratung**

Die Psychosoziale Beratung ist die Grundlage des Hilfeprozesses, und in sie eingebettet erfolgen je nach individueller Situation und Wichtigkeit für die Ratsuchenden, zeitlich und im Umfang abgestimmt, die nachfolgend beschriebenen personenbezogenen Leistungen. Im Zentrum der psychosozialen Beratung steht die persönliche Stabilisierung der Ratsuchenden. Die Beratung setzt bei der Lebenssituation der Ratsuchenden an, und manchmal kann erst nach einer Krisenintervention und Stabilisierung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation die Schuldenproblematik aufgegriffen werden.

Die Beratung thematisiert mögliche Ursachen der individuellen Ver- und Überschuldungssituation sowie die Konsumwünsche und das Konsumverhalten der Ratsuchenden.

Die Ratsuchenden erhalten Unterstützung bei der Entwicklung einer ihre individuellen Möglichkeiten berücksichtigenden, finanziellen Lebensplanung, sowie beim Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme. Teil der Beratung ist auch die Motivierung der Ratsuchenden, die dazu notwendigen Schritte anzugehen und eventuell weitergehende Beratung in Anspruch zu nehmen.

### **Information und Analyse**

Die Ver- und Überschuldungssituation (Erfassung der Verbindlichkeiten, Arbeitshypothesen zu den Ursachen) sowie die zu ihrer Bewältigung vorhandenen bzw. zu erschließenden materiellen, personalen, strukturellen und sozialen Ressourcen werden genauer bestimmt. Gemeinsam mit den Ratsuchenden werden Ziele für eine weitere Zusammenarbeit formuliert und die weiteren Schritte vereinbart (Beratungskontrakt). Falls Ratsuchende weitergehende Beratung benötigen, werden sie über einschlägige Hilfeangebote informiert und nötigenfalls vermittelt.

---

1 Vgl. BMAS (Hrsg.) (2017): Lebenslagen in Deutschland – Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 484

2 Ulf Groth u.a. (Hrsg.): Praxishandbuch Schuldnerberatung (2008), S. 4 – 8, Verlag: Luchterhand

### **Sicherung der Existenzgrundlagen**

Dazu gehören: Hilfen zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die Abwehr von SGB II-Sanktionen und Zwangsvollstreckungen sowie die Vermeidung von Haft bei Geldstrafen, Hilfen zur Erlangung eines Basiskontos oder zur Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, sowie die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung, die Überprüfung der korrekten Höhe von Pfändungsfreibeträgen, nötigenfalls Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages.

### **Budgetberatung**

Die Budgetberatung hilft, einer (weiteren) Überschuldung entgegenzusteuern. Die monatlichen Einnahmen und Ausgaben der Ratsuchenden werden erhoben und einander gegenüber gestellt. Auf dieser Grundlage werden von Ratsuchenden und Beraterinnen/Berater gemeinsam Maßnahmen zur Einkommenserhöhung und zur Verminderung der Ausgaben geplant. Ziel ist, dass die Ratsuchenden die Kontrolle über die eigenen Finanzen bzw. die finanzielle Situation der Familie (wieder) erlangen.

### **Forderungsüberprüfung und Regulierung**

Im Rahmen einer Regulierung werden gegen die Ratsuchenden gerichtete Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Wenn nötig, wird anwaltliche Vertretung vermittelt. Die Schuldnerberatung führt Verhandlungen mit Gläubigern und hilft Ratsuchenden bei der Erstellung und Umsetzung von Schuldenregulierungsplänen. Soweit nötig und möglich werden Stiftungs-/ Fondsmittel einbezogen.

Die Schuldnerberatung berät über das Verbraucherinsolvenzverfahren (InsO), dessen Ablauf, Voraussetzungen, Kosten, sowie über die rechtlichen und tatsächlichen Folgen bei einem Scheitern und begleitet Ratsuchende, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen (möchten). Sie hilft bei der Antragstellung, bei der Aufstellung der Gläubiger- und Forderungsliste und der Formulierung eines außergerichtlichen Regulierungsvorschlages; bei dessen Scheitern bescheinigt sie dies gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Im laufenden Verfahren und während der sogenannten Wohlverhaltensperiode unterstützt sie die Ratsuchenden bei Versagungsanträgen, ausgenommenen Forderungen, der Rücknahme von Pfändungen, der Kontofreigabe und der Restschuldbefreiung und/oder vermittelt an dafür geeignete Rechtsanwälte.

Fachlich und organisatorisch dafür qualifizierte Schuldnerberatungsstellen können bei entsprechender Aufgabenstellung und Finanzierung bei der Erstellung von Insolvenzplänen helfen, bei Immobilienschulden beraten oder im gerichtlichen Verfahren die Vertretung ihrer Klienten übernehmen.

### **Maßnahmen des Schuldnerschutzes**

Überschuldete Ratsuchende leiden häufig unter der Situation, dass sie durch ihre Zahlungsverpflichtungen und/oder Pfändungsmaßnahmen der Gläubiger nicht mehr über die zum Leben notwendigen Geldmittel verfügen. Hier ist es vordringliche Aufgabe der Schuldnerberatung, durch die Beratung dazu beizutragen, dass dem Ratsuchenden zumindest wieder das gesetzliche Existenzminimum zur Verfügung steht. Maßnahmen des Schuldnerschutzes beinhalten im Wesentlichen:

- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)
- Ausstellen von Bescheinigungen im Rahmen des Kontopfändungsschutzes
- Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- Beratung und Hilfestellungen bei Kontopfändung, Lohnabtretung und Aufrechnung
- Unterstützung bei der finanziellen Lebensplanung
- Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- Hilfen zur Erhaltung oder Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
- Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte

## **Entschuldung**

Das wesentliche Ziel der Schuldnerberatung ist es, dem Schuldner ein Leben ohne Schulden zu ermöglichen.<sup>3</sup> Es geht hierbei um eine Unterstützung und Begleitung des Schuldners sowie – nach Möglichkeit – um einen fairen Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger. Nach einer intensiven Anamnese der Verschuldungssituation mit Überprüfung der bestehenden Forderungen erfolgt eine detaillierte Analyse der Einkommens- und Ausgabensituation. Auf diesen Grundlagen können Pläne zur Regulierung der Schulden (mit entsprechenden Rückzahlungsvorschlägen) entwickelt werden. Am Ende der vorbereitenden Maßnahmen entscheiden letztlich immer die Schuldner, welcher Regulierungsvorschlag unterbreitet und welches Verfahren dafür gewählt wird.

## **Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung**

Neben den Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung ist Ziel der Beratung, weitere Überschuldung zu vermeiden, damit das Beratungsangebot auch nachhaltig wirkt. Dies beinhaltet Unterstützung bei der finanziellen Lebensplanung ebenso wie gezielte Motivationsarbeit und Stärkung der Selbsthilfepotenziale der Ratsuchenden. Auf dieser Basis können Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme erarbeitet werden.

**Die Aufgaben und Inhalte einer ganzheitlichen Schuldnerberatung werden umfassend im „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ der AG SBV beschrieben.**

---

<sup>3</sup> In Einzelfällen kann es auch darum gehen, dem Schuldner zu einem Leben mit (deutlich reduzierten) Schulden, die langfristig beglichen werden können, zu verhelfen.